

GEMEINDE THIENDORF

LANDSCHAFTSPLAN

STRATEGISCHE UMWELTPRÜFUNG

Auftraggeber:

Gemeinde Thiendorf
Kamenzer Straße 25
01561 Thiendorf
Tel. 035248/840 0
Fax 035248/840 20
Internet: www.thiendorf.de
E-Mail: post@thiendorf.de



Auftragnehmer:

Planungsbüro Schubert GmbH & Co. KG
Rumpeltstraße 1
01454 Radeberg
Tel. 03528/4196 0
Fax 03528/4196 29
Internet: www.pb-schubert.de
E-Mail: info@pb-schubert.de



Radeberg, 27. August 2020

INHALTSVERZEICHNIS

1	Einleitung	4
2	Methodik	4
3	Kurzdarstellung des Inhalts und der wichtigsten Ziele des Plans sowie der Beziehung zu anderen relevanten Plänen und Programmen	5
4	Umweltschutzziele aus übergeordneten Fachgesetzen und Fachplanungen sowie ihre Berücksichtigung bei der Aufstellung des Landschaftsplans	5
5	Darstellung der Merkmale der Umwelt, des derzeitigen Umweltzustands	5
5.1	Menschen, insbesondere die menschliche Gesundheit.....	5
5.2	Fläche	6
5.3	Kulturelles Erbe und sonstige Sachgüter	7
5.4	Wechselwirkung zwischen den vorgenannten Schutzgütern	7
6	Voraussichtliche Entwicklung der Umwelt bei Nichtdurchführung des Landschaftsplans	8
7	Angabe der derzeitigen für den Plan bedeutsamen Umweltprobleme, insbesondere der Probleme, die sich auf ökologisch empfindliche Gebiete beziehen	8
8	Auswirkungen der Maßnahmen des Landschaftsplans auf die Umwelt	9
8.1	Steckbriefe der Maßnahmen sowie Entwicklungsprognosen des Umweltzustandes bei Durchführung und Nichtdurchführung der Planung.....	12
8.2	Geplante Maßnahmen zur Vermeidung, Verringerung und zum Ausgleich sowie zur Überwachung erheblich nachteiliger Umweltauswirkungen.....	22
8.3	Beschreibung der wichtigsten Merkmale der verwendeten technischen Verfahren bei der Umweltprüfung sowie Hinweise auf Schwierigkeiten, die bei der Zusammenstellung der Angaben aufgetreten sind.....	22
8.4	Hinweise zur Durchführung der Umweltüberwachung	22
8.5	Allgemeinverständliche Zusammenfassung.....	22
9	Quellen	23

1 Einleitung

Mit der europäischen Richtlinie 2001/42/EG wird die Umweltprüfung für alle Pläne und Programme vorgeschrieben, die in den Bereichen Raumordnung oder Bodennutzung ausgearbeitet werden und durch die der Rahmen für die künftige Genehmigung von Projekten gesetzt wird, die der Umweltverträglichkeitsprüfung nach der Richtlinie 85/337/EWG unterliegen.

Die Umsetzung der Richtlinie in das bundesdeutsche Recht erfolgte über das Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG). Nach § 52 UVPG richten sich die Erforderlichkeit und die Durchführung einer Strategischen Umweltprüfung (SUP) nach Landesrecht.

In Sachsen ist nach Anlage 2, Punkt d zu § 4 Abs. 1 SächsUVPG die Landschaftsplanung nach §§ 10 und 11 BNatSchG einer obligatorischen SUP zu unterziehen.

Da die im Landschaftsplan vorgeschlagenen Maßnahmen der Stärkung der Belange von Natur und Landschaft dienen, erschließt sich das Erfordernis für eine Umweltprüfung des Landschaftsplans nicht sofort. Betrachtet man jedoch die Wechselwirkungen der Schutzgüter gemäß UVPG, so wird deutlich, dass durch die im Landschaftsplan dargestellten Maßnahmen in das System der miteinander in Wechselwirkung stehenden Schutzgüter eingegriffen wird. Dabei können einzelne Maßnahmen, auch wenn sie vordergründig bestimmte Schutzgüter fördern, dazu geeignet sein andere Schutzgüter zu beeinträchtigen. Ziel der SUP ist es, solche nachteiligen Auswirkungen auf die Umwelt schon während des Planungsprozesses zu erkennen, zu berücksichtigen und gegebenenfalls gegenzusteuern.

2 Methodik

Im Rahmen der SUP wurden die voraussichtlichen erheblichen Umweltauswirkungen der Durchführung des Plans ermittelt, beschrieben und bewertet. Die SUP soll eine umfassende Untersuchung der Umweltwirkungen im Rahmen des gegebenen Kenntnisstandes gewährleisten. Um die Vielzahl der Planinhalte des Landschaftsplans flächendeckend und vollständig und in der nötigen Prüftiefe auf ihre Umweltwirkungen zu untersuchen, wurde die Untersuchung der Umweltwirkungen des Landschaftsplans schrittweise vertieft.

Dazu wurden zunächst **nicht prüfrelevante** Planaussagen von der weiteren Prüfung ausgeschlossen. Die verbliebenen prüfrelevanten Planaussagen wurden im Anschluss in zwei Prüfgruppen (**Prüfgruppe A und Prüfgruppe B**) unterteilt. Planaussagen der Prüfgruppe B wirken eindeutig Schutzgut-unterstützend und beeinträchtigen andere Schutzgüter nicht erheblich. Daher wurde für Prüfgruppe B von einer vertieften Einzelbetrachtung der Umweltauswirkungen abgesehen.

Die verbliebenen Planaussagen (Prüfgruppe A) wurden schließlich einer vertieften Umweltprüfung in Steckbriefform unterzogen. Die Umweltmerkmale der betroffenen Planaussagen wurden dazu kurz zusammengefasst und die Auswirkungen beschrieben. Die Werte, Funktionen und Potenziale der Maßnahmen wurden hinsichtlich ihrer speziellen Eigenschaften / Ausprägungen ausgewertet. Im Anschluss an die Darstellung der Auswirkungen auf die Schutzgüter erfolgte die zusammenfassende Einschätzung der Verträglichkeit der Planaussagen. Die Einschätzung wurde, wie folgt, gegliedert:

Stufe I	Planung im Ergebnis der Umweltprüfung vertretbar	Eine geringfügige Betroffenheit der Schutzgüter ist möglich, Erhebliche negative Umweltauswirkungen können durch sorgfältige Planung (Vermeidung, Minimierung) vermieden werden.
Stufe II	Planung im Ergebnis der Umweltprüfung mit Einschränkungen / Auflagen vertretbar	Erhebliche Umweltauswirkungen können entstehen, diese können jedoch durch Maßnahmen kompensiert werden.
Stufe III	Planung im Ergebnis der Umweltprüfung nicht vertretbar, Verkleinerung, Nutzungsverzicht oder Standortalternative erforderlich	Es entstehen erhebliche Umweltauswirkungen, die nicht ausgleichbar sind, gesetzlicher Schutzstatus/Verbindlichkeit betroffen.

3 Kurzdarstellung des Inhalts und der wichtigsten Ziele des Plans sowie der Beziehung zu anderen relevanten Plänen und Programmen

Inhalt des Landschaftsplans sind gemäß BNatSchG die Darstellung und Begründung der für die örtliche Ebene konkretisierten Ziele des Naturschutzes und der Landschaftspflege und der ihrer Verwirklichung dienenden Erfordernisse und Maßnahmen.

Grundsätzlich orientieren sich die Ziele und Maßnahmen der Landschaftsplanung an einer Erhaltung des guten bzw. wo nötig einer Verbesserung des Umweltzustandes und wurden aus den Vorgaben übergeordneter Fachplanungen, wie Landesentwicklungsplan und Regionalplan abgeleitet.

4 Umweltschutzziele aus übergeordneten Fachgesetzen und Fachplanungen sowie ihre Berücksichtigung bei der Aufstellung des Landschaftsplans

Die im Landschaftsplan entwickelten Maßnahmen wurden grundsätzlich aus den Vorgaben übergeordneter Fachgesetze und Fachplanungen abgeleitet. Die Darstellung der für den Plan geltenden Ziele des Umweltschutzes enthält Kap. 2.4 des Landschaftsplans. Die Ableitung der Maßnahmen des Landschaftsplans kann Kapitel 4 des Landschaftsplans entnommen werden.

5 Darstellung der Merkmale der Umwelt, des derzeitigen Umweltzustands

Die Darstellung der Merkmale der Umwelt und des derzeitigen Umweltzustands erfolgte für die landschaftsplanerischen Schutzgüter (Tiere, Pflanzen und biologische Vielfalt; Boden; Wasser; Klima; Landschaftsbild und Erholung) in Kapitel 2.4 und 3 des Landschaftsplans in Verbindung mit den Potentialkarten 1 - 4. An dieser Stelle erfolgt die Darstellung der Merkmale der Umwelt und des derzeitigen Umweltzustandes für die zusätzlichen Schutzgüter der Umweltprüfung gemäß UVPG.

5.1 Menschen, insbesondere die menschliche Gesundheit

Das Schutzgut überschneidet sich naturgemäß mit anderen Schutzgütern (Wasser, Boden, Klima, Tiere, Pflanzen bzw. die biologische Vielfalt), da diese die natürliche Lebensgrundlage des Menschen darstellen bzw. wie beim Schutzgut Landschaftsbild und Erholung, bereits einen Teilaspekt des Schutzgutes Mensch abbilden. Für den Teilaspekt Freizeit und Erholung wird daher an dieser Stelle auf Kapitel 3.5 des Landschaftsplans verwiesen. Der Teilaspekt menschliche Gesundheit kommt vor allem durch gesetzliche Vorgaben zur Nutzung der natürlichen Lebensgrundlagen zum Ausdruck.

Wassernutzung / Wasserversorgung

Gemäß Wasserhaushaltsgesetz sind die Gewässer nachhaltig zu bewirtschaften mit dem Ziel künftige Nutzungsmöglichkeiten insbesondere für die öffentliche Wasserversorgung zu erhalten bzw. zu schaffen. Zum Schutz der öffentlichen Wasserversorgung sind im Plangebiet folgende Wasserschutzgebiete festgesetzt:

- Trinkwasserschutzgebiet Schönfeld-Liega (Zone III)
- Speichersystem Radeburg (WW Rödern, Zone I-III) in Überarbeitung

Gemäß § 59 SächsWG sind außerdem wassergefährdende Stoffe so zu lagern, abzufüllen, umzuschlagen, herzustellen, zu behandeln, zu verwenden, zu befördern, abzusetzen und zu entsorgen, dass eine nachteilige Beeinflussung der Gewässer sowie der öffentlichen Wasserversorgungsanlagen und öffentlichen Abwasseranlagen nicht zu besorgen ist.

Hochwasservorsorge / Hochwasserschutz

Gemäß Wasserhaushaltsgesetz ist jede Person, die durch Hochwasser betroffen sein kann, im Rahmen des ihr Möglichen und Zumutbaren verpflichtet, geeignete Vorsorgemaßnahmen zum Schutz vor nachteiligen Hochwasserfolgen und zur Schadensminderung zu treffen, insbesondere die Nutzung von Grundstücken den möglichen nachteiligen Folgen für Mensch, Umwelt oder Sachwerte durch Hochwasser anzupassen.

Im Gebiet der Gemeinde Thiendorf liegt am Dobrabach ein kleiner Teil eines Überschwemmungsgebietes nach § 72 Abs. 2 des Sächsischen Wassergesetzes (SächsWG). Dieses ist in der Potentialkarte Wasser und im Landschaftsplan (Karte) nachrichtlich dargestellt.

In Überschwemmungsgebieten ist gemäß § 78 WHG untersagt:

- die Ausweisung von neuen Baugebieten in Bauleitplänen oder sonstigen Satzungen nach dem Baugesetzbuch,
- die Errichtung oder Erweiterung baulicher Anlagen,
- die Errichtung von Mauern, Wällen oder ähnlichen Anlagen quer zur Fließrichtung des Wassers bei Überschwemmungen,
- das Aufbringen und Ablagern von wassergefährdenden Stoffen auf dem Boden, es sei denn, die Stoffe dürfen im Rahmen einer ordnungsgemäßen Land- und Forstwirtschaft eingesetzt werden,
- die nicht nur kurzfristige Ablagerung von Gegenständen, die den Wasserabfluss behindern können oder die fortgeschwemmt werden können,
- das Erhöhen oder Vertiefen der Erdoberfläche,
- das Anlegen von Baum- und Strauchpflanzungen, soweit diese den Zielen des vorsorgenden Hochwasserschutzes entgegenstehen,
- die Umwandlung von Grünland in Ackerland,
- die Umwandlung von Auwald in eine andere Nutzungsart.

Ausgleichsräume (für lufthygienische, thermische bzw. Lärmbelastungen)

Gemäß Bundesimmissionsschutzgesetz (BImSchV) sind durch die Landesregierungen Untersuchungsgebiete festzulegen, in denen Luftverunreinigungen festzustellen und die für die Luftverunreinigungen verantwortlichen Umstände zu untersuchen sind. Die Einhaltung der in der BImSchV festgelegten Immissionswerte ist nach § 45 BImSchG durch geeignete Maßnahmen sicherzustellen.

Die §§ 3 und 4 BImSchV legen Immissionsgrenzwerte und Toleranzmargen für Stickstoffdioxid (NO₂), Stickoxide (NO_x) und Partikel (PM₁₀) fest. § 5 BImSchV beinhaltet den ab 1. Januar 2015 einzuhaltenden Grenzwert für Feinpartikel (PM_{2,5}).

Durch die zuständigen Behörden sind Lärmkarten und Lärmaktionspläne zu erarbeiten bzw. zu aktualisieren (§ 47c und d BImSchG). Ziel der Lärmaktionspläne ist es, Lärmprobleme und Lärmauswirkungen zu regeln und ruhige Gebiete gegen eine Zunahme des Lärms zu schützen. Die 34. Verordnung zur Durchführung des BImSchG (Verordnung über die Lärmkartierung – 34. BImSchV, vom 6. März 2006) regelt die Kartierung von Umgebungslärm und konkretisiert die Anforderungen an Lärmkarten.

Durch die Autobahn BAB 13 ist mit einer gewissen Belastung der Luft bzw. durch Lärm zu rechnen. Luftreinhaltepläne bzw. Lärminderungspläne liegen für das Gebiet der Gemeinde Thiendorf nicht vor.

Schutz vor umweltgefährdenden Stoffen (Altlasten)

Im Bundesbodenschutzgesetz (BBodSchG) ist der Grundsatz formuliert, dass schädliche Bodenveränderungen abzuwehren, der Boden und Altlasten sowie hierdurch verursachte Gewässerverunreinigungen zu sanieren und Vorsorge gegen nachteilige Einwirkungen auf den Boden zu treffen sind.

In der Gemeinde Thiendorf gibt es 71 Altlastenverdachtsflächen, davon eine große Anzahl an Altablagern (40) und Altstandorten (28) und drei militärische Rüstungsaltslasten. Darüber hinaus sind 89 punktuelle Altlasten bzw. Altlastenverdachte im Sächsischen Altlastenkataster (SALKA) erfasst. Die Altlastenverdachtsflächen (SALKA) sind im Landschaftsplan (Karte) nachrichtlich dargestellt.

Bei Vorliegen einer schädlichen Bodenveränderung oder einer Altlast kommen die §§ 9 und 11-16 BBodSchG bzw. die Bundes-Bodenschutz- und Altlastenverordnung zur Anwendung. In Sachsen gilt darüber hinaus das Sächsische Kreislaufwirtschafts- und Bodenschutzgesetz.

5.2 Fläche

Für das Schutzgut Fläche wird im Rahmen der Strategischen Umweltprüfung der Flächenverbrauch durch den Plan, einschließlich seiner Auswirkungen, untersucht. Gemäß § 1a Abs. 2 BauGB soll mit Grund und Boden sparsam und schonend umgegangen werden und Bodenversiegelungen auf das notwendigste Maß begrenzt werden.

Der Landschaftsplan verfolgt das Ziel, bei Kompensationsmaßnahmen vorrangig auf eine Entsiegelung hinzuwirken. Dazu wurde das Plangebiet hinsichtlich potentieller Entsiegelungsflächen analysiert.

Aus fachlicher Sicht geeignete Entsiegelungsflächen im Gebiet der Gemeinde Thiendorf sind in Kap. 4.2 des Landschaftsplans dargestellt.

5.3 Kulturelles Erbe und sonstige Sachgüter

Unter dem Schutzgut werden i.d.R. geschützte oder schützenswerte Kultur-, Bau- oder Bodendenkmäler, historische Kulturlandschaften und Landschaftsteile von besonderer charakteristischer Eigenart im Bezug zum visuellen und historischen Landschaftsschutz behandelt.

Archäologisches Kulturgut (Bodendenkmale)

Es handelt sich um geschützte Denkmale nach § 2 des Sächsischen Denkmalschutzgesetzes (SächsDSchG). Das Plangebiet ist Teil einer archäologisch vielseitigen Kulturlandschaft. Insbesondere sind die Ortslagen der Gemeinde Thiendorf Standorte einer bis ins Mittelalter zurückreichenden Ansiedlung. Die aktuell bekannten Fundpunkte und flächigen Bodendenkmale stellen nur einen Teil der vorhandenen archäologischen Überreste dar. In den meisten Fällen ist ihre Ausdehnung innerhalb des Untersuchungsraums nicht genau bekannt. Bekannte Bodendenkmale innerhalb des Plangebietes sind in Anlage 1 zur Strategischen Umweltprüfung aufgeführt.

Baudenkmale

Als Sachgesamtheit sind im Gemeindegebiet das Schloss und Park Zschorna b. Radeburg sowie das Rittergut Tauscha aufgrund seiner baugeschichtlichen und ortshistorischen Bedeutung geschützt. Die Kulturdenkmalliste der Gemeinde Thiendorf (Anlage 2 zur Strategischen Umweltprüfung) enthält darüber hinaus eine Vielzahl von Einzeldenkmälern für fast alle Ortslagen der Gemeinde.

Kulturhistorisch bedeutsame Bereiche

Historische Kulturlandschaften oder Kulturlandschaftselemente sind das Resultat des Umgangs früherer Generationen mit Natur und Landschaft. Sie werden zum Kulturgut, wenn es sich um Zeugnisse menschlichen Handelns ideeller, geistiger oder materieller Art handelt, die als solche für die Geschichte des Menschen bedeutsam sind und die sich als Sachen, als Raumdispositionen oder als Orte beschreiben und lokalisieren lassen. Grundlage ist der gegenwärtige Ist-Zustand der Kulturlandschaft in seiner geschichtlichen Dimension und Wertigkeit.

Eine Darstellung der im Plangebiet vorhandenen Naturdenkmale und Landschaftsschutzgebiete enthält Kapitel 2.3.2 des Landschaftsplans. Weitere kulturhistorisch bedeutsame Bereiche sind die im Regionalplan ausgewiesenen Vorranggebiete Teichlandschaft bzw. Kleinkuppenlandschaft.

Sonstige Sachgüter, die die Nutzung natürlicher Potentiale betreffen

Sonstige umweltbezogene Sachgüter stellen Trinkwasserschutzgebiete, Waldflächen, Ackerflächen, Rohstoffabbaubereiche und Luftleitbahnen dar.

An dieser Stelle geht es dabei um die Erhaltung der Nutzungsfunktion des Sachwertes, z.B. in Hinblick auf den Klimawandel. Die Wassernutzung wurde bereits unter dem Schutzgut Mensch abgehandelt.

Eine nachhaltige Nutzungsfähigkeit des Sachgutes:

- Waldflächen wird durch den Umbau von Nadelholzforsten hin zu naturnahen, ökologisch stabilen Mischbeständen erreicht.
- Ackerflächen wird durch eine differenzierte ackerbauliche Nutzung nach standörtlichen Verhältnissen und einen effektiven Erosionsschutz erreicht.
- Rohstoffabbaubereiche wird durch den Verzicht von Aufforstungen auf geplanten Rohstoffabbaubereichen erreicht.
- Luftleitbahnen wird durch Gewährleistung einer offenen, hindernisarmen Nutzungsstruktur innerhalb der Luftleitbahnen erreicht.

5.4 Wechselwirkung zwischen den vorgenannten Schutzgütern

Insgesamt bestehen vielfältige Wechselwirkungen der Schutzgüter untereinander, da diese im Naturhaushalt und funktional in einem Wirkungsgefüge miteinander verbunden sind. Die Durchführung von Maßnahmen wirkt sich daher selten nur auf ein Schutzgut aus, sondern hat häufig zumindest mittelbar Auswirkungen auf mehrere Schutzgüter.

Die Inhalte des Landschaftsplans fördern die „Leistungs- und Funktionsfähigkeit des Naturhaushalts“ z.B. mit den waldbaulichen Entwicklungszielen, die dem Erosionsschutz zugutekommen. Damit wird die flächenmäßig bedeutsame Primärproduktion (sonstige Sachgüter Land- und Forstwirtschaft) in ihrer Stellung gegenüber weiteren Flächenansprüchen gestärkt.

Auch die Regelungsinhalte zugunsten der Eigenart und des Erholungswertes von Natur und Landschaft sind nicht Selbstzweck oder primär auf das Schutzgut Tiere, Pflanzen und biologische Vielfalt ausgerichtet, sondern kommen dem „Schutzgut Mensch“ in seinen immateriellen Bedürfnissen zugute.

Ein weiteres Beispiel für Wechselwirkungen sind dem Biotopschutz dienenden Regelungen, die sich zugleich positiv auf die Schutzgüter „Wasser“ und / oder „Boden“ und somit auch auf die „menschliche Gesundheit“ auswirken.

Grundsätzlich wird erwartet, dass sich die positiven Wirkungen des Landschaftsplanes auf die abiotischen und biotischen Schutzgüter gegenseitig verstärken und zu Synergieeffekten führen.

6 Voraussichtliche Entwicklung der Umwelt bei Nichtdurchführung des Landschaftsplans

Eine Nichtdurchführung des Plans kann zukünftig verstärkt zu nachteiligen Entwicklungen von Natur und Landschaft und der vorgenannten Schutzgüter führen (z.B. Grünlandumbruch und Unterbleiben konservierender Bodenbearbeitung und damit fortschreitende Bodenerosion, Aufforstung in ökologisch sensiblen Bereichen mit Nadelgehölzen, Beseitigung von Flurgehölzen und damit weitere Verarmung der Landschaft, Beeinträchtigungen der Gewässer etc.), da sensible Bereiche nicht hinreichend bekannt wären. Außerdem würden bei Nichtdurchführung des Plans wesentliche Ansätze und Zielvorstellungen zur Entwicklung von Natur und Landschaft nicht umgesetzt werden können.

Bei Nichtdurchführung des Landschaftsplans könnte dieser nicht für die Umweltprüfung des Flächennutzungsplans als Grundlage herangezogen werden. Die im Ergebnis der Erarbeitung des Landschaftsplans dargestellte Auswahl fachlich geeigneter Flächen zum Ausgleich könnte nicht für das sich aus dem Flächennutzungsplan ergebende Kompensationserfordernis herangezogen werden. Maßnahmen zur Kompensation von Eingriffen würden damit ggf. nicht auf den fachlich dafür geeigneten Flächen erfolgen.

7 Angabe der derzeitigen für den Plan bedeutsamen Umweltprobleme, insbesondere der Probleme, die sich auf ökologisch empfindliche Gebiete beziehen

Unter die ökologisch bedeutsamen Gebiete nach Nummer 2.6 der Anlage 4 zum Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG) fallen insbesondere:

- Gebiete von gemeinschaftlicher Bedeutung / EU-Vogelschutzgebiete,
- Naturschutzgebiete, Naturparke und Landschaftsschutzgebiete,
- gesetzlich geschützte Biotope,
- Wasserschutzgebiete gem. § 19 Wasserhaushaltsgesetz (WHG) sowie
- Gebiete in denen die Umweltqualitätsnormen überschritten sind,
- zentrale Orte und in amtlichen Karten verzeichnete Denkmale, Bodendenkmale etc.

Folgende Umweltprobleme lassen sich für das Plangebiet benennen:

- nicht standortangepasste Nutzung in den Auenbereichen und damit einhergehende Hochwassergefahr,
- Gefährdung von Lebensräumen und Arten durch Nutzungsintensivierung der Landwirtschaft,
- starker Eintrag von Nährstoffen in Gewässer (Nitrat),
- naturferner Zustand der Fließgewässer und der Auenbereiche,
- fehlende Strukturen zur Biotopvernetzung durch intensive landwirtschaftliche Nutzung,
- Flächenverlust durch Inanspruchnahme von naturnahen Flächen für bauliche Vorhaben und
- mit dem Klimawandel einhergehende Wetterextreme (Trockenheit, Starkregen, Hitze).

Mit den Darstellungen / Maßnahmen des Landschaftsplans soll diesen Umweltproblemen begegnet und der Umweltzustand langfristig verbessert werden. Die entsprechenden Entwicklungsziele werden flächendeckend formuliert.

8 Auswirkungen der Maßnahmen des Landschaftsplans auf die Umwelt

Darzustellen sind die unmittelbaren und mittelbaren Auswirkungen auf Menschen, einschließlich der menschlichen Gesundheit, Tiere und Pflanzen, Boden, Fläche, Wasser, Luft, Klima, Landschaft, Kulturgüter und sonstige Sachgüter sowie die Wechselwirkungen zwischen den vorgenannten Schutzgütern.

Ansatz der vorliegenden Umweltprüfung ist es, zunächst zu klären, ob Planaussagen überhaupt geeignet sind, Umweltwirkungen zu entfalten und damit prüfrelevant sind.

Nicht prüfrelevant sind dabei **aus anderen Fachplanungen übernommene Planaussagen**. Sie werden nicht erneut geprüft, da sich inhaltlich keine Veränderung / Vertiefung der planerischen Aussagen ergeben hat und bereits im Zuge der anderen Planung eine Umweltprüfung erfolgt ist.

Dies betrifft im vorliegenden Landschaftsplan folgende Planaussagen:

- EM6: Aufforstung naturnaher Laubmischwälder und Entwicklung strukturreicher Waldmäntel, da diese den Vorranggebieten für Waldmehrung des Regionalplanes bzw. der Waldmehrungsplanung des Staatsbetriebes Sachsenforst entsprechen
- Wasserschutzgebiete, da diese nur nachrichtlich dargestellt werden
- Flächen für Abgrabungen, da diese nur nachrichtlich dargestellt werden
- sämtliche Schutzgebiete nach Naturschutzrecht, da diese nur nachrichtlich dargestellt werden

Nicht prüfrelevant sind außerdem **Planaussagen, die nicht geeignet sind, eine Veränderung bestehender Umweltverhältnisse herbeizuführen** (z.B. Maßnahmen, die auf Schutz und Erhaltung abzielen).

Dies betrifft im vorliegenden Landschaftsplan folgende Planaussagen:

- Erhaltung von Wäldern und Forsten
- Erhaltung von Baumreihen und Alleen
- Erhaltung und Pflege von Streuobstwiesen
- Erhalt von Hecken und Feldgehölzen in der Ackerflur
- Erhaltung von gewässerbegleitenden Gehölzen, Niedermooren, Nasswiesen, Sümpfen und Röhrichten
- Erhaltung von extensiv bewirtschaftetem Dauergrünland, Ruderal- und Staudenfluren
- Erhaltung von Dauergrünland
- Erhalt Ruderal- und Staudenfluren (Säume)
- Erhalt von Fließgewässern mit bestehender Ufervegetation bzw. gewässerbegleitendem Gehölzsaum
- Erhalt und extensive Bewirtschaftung der Stillgewässer
- Erhaltung des Wanderwegenetzes
- Erhaltung des Radwegenetzes
- EM1 Freihaltung wertvoller Freiräume von baulicher Entwicklung
- EM14 Vermeidung von Neuversiegelung des Bodens

Nach Ausschluss der nicht prüferlevanten Inhalte des Landschaftsplans werden die verbliebenen Prüfrelevanten Planaussagen der weiteren Prüfung unterzogen.

Dabei wird zwischen den Prüfgruppen A und B unterschieden.

In der **Prüfgruppe A** sind die Darstellungen / Maßnahmen aufgeführt, für die eine vertiefte Prüfung und Auseinandersetzung hinsichtlich ihrer Umweltauswirkungen für erforderlich gehalten wird. Dabei handelt es sich um Darstellungen / Maßnahmen des Landschaftsplans, von denen erhebliche Umweltauswirkungen ausgehen könnten. Die der Prüfgruppe A zugeordneten Darstellungen / Maßnahmen werden der vertieften Umweltprüfung in Steckbriefform unterzogen, in denen die voraussichtlich erheblichen Auswirkungen auf die Umwelt einzeln und differenziert ermittelt, beschrieben und bewertet werden.

Darstellungen / Maßnahmen, die eindeutig Schutzgut-unterstützend wirken und keine anderen Schutzgüter erheblich beeinträchtigen, werden der **Prüfgruppe B** zugeordnet. Von einer vertieften Einzelbetrachtung der von den Darstellungen / Maßnahmen der Prüfgruppe B ausgehenden erheblichen Umweltauswirkungen wird abgesehen.

Tabelle 1: Ermittlung der Prüfgruppe

Nr.	Erfordernisse und Maßnahmen des Naturschutzes und der Landschaftspflege im Plangebiet	Prüfgruppe	Begründung
EM2	Förderung der Vernetzung von Biotopen, Entwicklung des Biotopverbundes	A	- Verringerung der landwirtschaftlichen Nutzfläche in Vorrang-/Vorbehaltsgebieten Landwirtschaft möglich - möglicherweise Sichtachsen zu bedeutenden Kulturgütern betroffen - Arten- und Biotopschutz ist zu beachten - möglicherweise Luftleitbahnen betroffen - Hochwasserschutz ist zu beachten
EM3	Erhaltung und Erhöhung des Anteils wertvoller Biotoptypen und besonderer Lebensräume	A	- Hochwasserschutz ist zu beachten - möglicherweise Luftleitbahnen betroffen - Verringerung der landwirtschaftlichen Nutzfläche in Vorrang-/Vorbehaltsgebieten Landwirtschaft möglich
EM4	Vermeidung der Beeinträchtigung geschützter Tierarten/ Artenschutzmaßnahmen	A	- Gewässerabfluss muss wegen Hochwasserschutz gewährleistet bleiben (bei Belassen von Biberstauen) - Einbau von Fischaufstiegshilfen bzw. Rückbau von Wehren und Staustufen kann zu Konflikten mit dem Schutzgut Kultur- und Sachgüter führen
EM5	Ausrichtung von Pflege- und Entwicklungsmaßnahmen an den Teichen Großteich und Breiter Teich und an den Fließgewässern Dobrabach und Pulsnitz an den Zielen des Hochwasserschutzes	B	Die Maßnahme zielt darauf ab, Konflikte zwischen Artenschutz und Hochwasserschutz im Sinne der Umweltprüfung bereits frühzeitig zu vermeiden. Es sind daher keine negativen Auswirkungen auf die Schutzgüter zu erwarten.
EM7	Dauerhafte Minderung der Intensität der Nutzung und Bewirtschaftung auf Agrarflächen	B	Die Maßnahme kommt allen Schutzgütern zugute. Dem Schutzgut Mensch kommen insbesondere geringere Nitratreinträge zugute. Das sonstige Schutzgut Ackerfläche wird gefördert, indem durch die Maßnahme die langfristige Nutzbarkeit von Landwirtschaftsflächen gewährleistet wird (u.a. durch verbesserten Erosionsschutz).
EM8	Naturnahe und landschaftsgerechte Gestaltung von Gewässerausbaumaßnahmen, Erhalt und Entwicklung naturnaher Ufergehölze	A	- Hochwasserschutz ist zu beachten
EM9	Vermeidung der Kontamination des Bodens, des Grundwassers und der Gewässer	B	Die Maßnahme wirkt positiv auf die Schutzgüter Mensch, Boden, Wasser, Tiere, Pflanzen und biologische Vielfalt und hat keine Auswirkungen auf Klima, Landschaftsbild und Erholung bzw. Kultur- und Sachgüter bzw. deren Wechselwirkungen
EM10	Vermeidung von Hochwasserrisiken, Verbesserung der Abflussregulation und des Retentionsvermögens des Bodens und der Oberflächengewässer	A	- Arten- und Biotopschutz ist zu beachten

Nr.	Erfordernisse und Maßnahmen des Naturschutzes und der Landschaftspflege im Plangebiet	Prüfgruppe	Begründung
EM11	Vermeidung von Bodenerosion	B	Entwicklungsziel wirkt positiv auf die Schutzgüter Mensch, Tiere, Pflanzen und biologische Vielfalt, Boden, Wasser, Landschaftsbild und Erholung, Kultur- und sonstige Sachgüter und ihre Wechselwirkungen und hat keine Auswirkungen auf die Schutzgüter Klima und Fläche
EM12	Erhöhung des Anteils Ökologischer Landbau	B	Die Maßnahme kommt allen Schutzgütern zugute. Dem Sachgut Mensch kommen insbesondere geringere Nitratreinträge zugute. Das sonstige Sachgut Ackerfläche wird gefördert, indem durch die Maßnahme die langfristige Nutzbarkeit von Landwirtschaftsflächen gewährleistet wird
EM13	Vermeidung von Gesundheitsgefährdungen durch belastete Aueböden im Bereich des Heidewiesenbaches und um Oberteich, Mittelteich und Niedersteich	B	Entwicklungsziel wirkt positiv auf die Schutzgüter Mensch, Tiere, Pflanzen und biologische Vielfalt, Boden, Wasser und hat keine Auswirkungen auf die Schutzgüter Landschaftsbild und Erholung, Klima und Fläche
EM15	Entsiegelung von Flächen, Beseitigung von Ablagerungen	A	- Arten- und Biotopschutz ist zu beachten - möglicher Konflikt mit dem Schutzgut Kulturelles Erbe und sonstige Sachgüter (Baudenkmäler)
EM16	Fließgewässerrenaturierung, Erhaltung und Verbesserung der Durchgängigkeit der Fließgewässer	A	- Arten- und Biotopschutz ist zu beachten
EM17	Erhaltung und Entwicklung von siedlungsklimatisch bedeutsamen Bereichen	B	Entwicklungsziel wirkt positiv auf die Schutzgüter Klima und Luft bzw. Mensch und hat keine erheblichen Auswirkungen auf die übrigen Schutzgüter
EM18	Erhaltung des Erholungswertes der Landschaft, Sicherung und Pflege reizvoller landschaftlicher Besonderheiten, Schaffung harmonischer Übergänge zwischen Siedlung und Landschaft	B	Entwicklungsziel wirkt positiv auf die Schutzgüter Klima und Luft, Landschaftsbild und Erholung, Kultur- und Sachgüter, Mensch und hat keine erheblichen Auswirkungen auf die übrigen Schutzgüter
EM19	Verbesserung der Erholungsinfrastruktur	A	- Arten- und Biotopschutz ist zu beachten - Möglicher Konflikt mit Schutzgut sonstige Sachgüter, Landwirtschaftsfläche
EM20	Erhaltung und ggf. Wiederherstellung typischer Elemente der Kulturlandschaft, Einbindung dieser in die touristische Nutzung	A	- Arten- und Biotopschutz ist zu beachten

Es verbleiben somit 9 Maßnahmen für die vertiefte Prüfung. Für diese Maßnahmen erfolgt die Prüfung in Steckbriefform. Bei der vertieften Prüfung Betrachtet werden folgende Schutzbelange:

Tabelle 2: Schutzbelange der Schutzgüter

Me 1	Schutzgut Mensch, Ausgleichsräume für Lärm- und / oder Schadstoffbelastung
Me 2	Schutzgut Mensch, Hochwassergefährdung im Siedlungsbereich
Me 3	Schutzgut Mensch, Wassernutzung / Wasserversorgung
Me 4	Schutzgut Mensch, Schutz vor umweltgefährdenden Stoffen
TP 1	Schutzgut Tiere, Pflanzen, biologische Vielfalt – Biotoptypen und Lebensräume
TP 2	Schutzgut Tiere, Pflanzen, biologische Vielfalt – Geschützte Arten
TP 3	Schutzgut Tiere, Pflanzen, biologische Vielfalt – Biotopverbund
TP 4	Schutzgut Tiere, Pflanzen, biologische Vielfalt – Nationale Schutzkategorien (inkl. § 30 -Biotope)
TP 5	Schutzgut Tiere, Pflanzen, biologische Vielfalt – FFH- / SPA-Gebiete
Bo 1	Schutzgut Boden – Natürliche Bodenfunktionen
Bo 2	Schutzgut Boden – Archivfunktion
Bo 3	Schutzgut Boden – Ertragsfunktion
Wa1	Schutzgut Wasser – Grundwasserneubildungsfunktion
Wa 2	Schutzgut Wasser – Strukturgüte der Fließgewässer / Gewässerqualität
Wa 3	Schutzgut Wasser – Hochwasserschutz, Retentionsfunktion
KL 1	Schutzgut Klima, Luft – Immissionsschutzfunktion
KL 2	Schutzgut Klima, Luft – bioklimatische Ausgleichsfunktion
La 1	Schutzgut Landschaft – Landschaftsbild
La 2	Schutzgut Landschaft – Erholungseignung
Fl 1	Schutzgut Fläche - Flächenverbrauch
KS 1	Schutzgut Kulturelles Erbe und sonstige Sachgüter – Baudenkmäler, Bodendenkmalbereiche
KS 2	Schutzgut Kulturelles Erbe und sonstige Sachgüter – kulturhistorisch bedeutsame Bereiche
KS 3	Schutzgut Kulturelles Erbe und sonstige Sachgüter – sonstige Sachgüter
WW	Wechselwirkungen zwischen den Schutzgütern

8.1 Steckbriefe der Maßnahmen sowie Entwicklungsprognosen des Umweltzustandes bei Durchführung und Nichtdurchführung der Planung

Im Folgenden werden für die geplanten Maßnahmen die Grundlagen und Bewertungen schutzgutbezogen innerhalb von Gebietssteckbriefen tabellarisch zusammengestellt. Die Abkürzungen V/M/A/E beziehen sich auf die Möglichkeit der Vermeidung/Minimierung/Ausgleich/Ersatz der voraussichtlich erheblichen Beeinträchtigung durch die Planung.

EM2: Förderung der Vernetzung von Biotopen, Entwicklung des Biotopverbundes				
Entwicklung des Umweltzustandes bei Durchführung der Planung				
Schutzgüter/Funktionen	Entwicklungsprognose des Umweltzustandes	Voraussichtlich erheblich negative Auswirkungen auf die Umwelt	betroffene Schutzbe-lange	V/M/A/E möglich
Menschen einschließlich der menschlichen Gesund-heit	Windbremsung, Beschattung von Wegen durch Erhöhung des Gehölzanteils in der freien Land-schaft, durch Bepflanzung in Überschwem-mungsgebieten kann der Hochwasserabfluss behindert werden	keine, wenn Ausrichtung der Maßnahme in Über-schwemmungsgebieten an den Zielen des Hochwas-serschutzes	Me 2	ja
Tiere, Pflanzen, biologische Vielfalt	Vernetzte Biotope ermöglichen Wanderungen der Arten, jedoch Beeinträchtigung von Biotopen mit Offenlandcharakter bzw. geschützter Arten möglich	keine, wenn Vermeidung der Beeinträchtigung ge-setzlich geschützter Biotope und geschützter Arten	TP 1 TP 4	ja
Boden	Schutz vor Bodenerosion durch Flächenextensi-vierung	keine	--	--
Wasser	Minderung des Oberflächenabflusses, Verbesse-rung der Infiltration	keine	--	--
Klima/Luft	Verbesserung durch Erhöhung des Gehölzanteils in der freien Landschaft/ Aufforstungen wirken als Frischluftentstehungsgebiete	keine, wenn Vermeidung der Bepflanzung von Kalt-/Frischluftabflussbahnen	KL 2	ja
Landschaft	Aufwertung durch Erhöhung des Gehölzanteils in der freien Landschaft	keine	--	--
Kulturelles Erbe und sons-tige Sachgüter	mögliche Verdeckung von Sichtachsen zu bedeu-tenden Kulturgütern, unerhebliche Verringerung der landwirtschaftlichen Nutzfläche, da es sich meist um lineare Maßnahmen handelt	keine, wenn Vermeidung der Bepflanzung von Sichtachsen zu bedeuten-den Kulturgütern	KS 2	ja
Fläche	Keine Auswirkungen auf das Schutzgut	keine		
Wechselwirkungen	Die Maßnahme ist geeignet nicht nur zur Anpas-sung an den Klimawandel, indem Wanderungen von Arten ermöglicht und damit deren Aussterben verhindert wird, sie kommt auch den abiotischen Schutzgütern, Boden, Wasser und Klima/Luft sowie dem Menschen zugute	keine	--	--
Zusammenfassende Ein-schätzung der Verträglich-keit	Im Ergebnis der Umweltprüfung für die geplante Maßnahme wurde festgestellt, dass erhebliche Um-weltauswirkungen unter Beachtung der Maßnahmen zur Vermeidung von negativen Umweltwirkungen ausschließlich in positiver Wirkrichtung zu erwarten sind.			
Entwicklung des Umweltzustandes bei Nichtdurchführung der Planung				
	Sämtliche Funktionen der Schutzgüter bleiben wie im Bestand erhalten. Bestehende Beeinträchtigun-gen der Schutzgüter bleiben bestehen.			
Planungshinweise, Vorschläge zur Vermeidung von negativen Umweltwirkungen				
Menschen einschl. der menschlichen Gesundheit	Ausrichtung der Maßnahme in Überschwemmungsgebieten an den Zielen des Hochwasserschutzes			
Tiere, Pflanzen, biol. Vielfalt	Vermeidung der Veränderung gesetzlich geschützter Biotope mit Offenlandcharakter und Beachtung Artenschutz			
Klima/Luft	Wahl von Biotopverbundelementen ohne kaltflussabriegelnde Wirkung			
Kulturelles Erbe und sons-tige Sachgüter	Vermeidung von Pflanzungen in Sichtachsen zu bedeutenden Kulturgütern			
Anderweitige Planungsmöglichkeiten (Alternativen)				
	Die Maßnahme ist aus dem Regionalplan abgeleitet. Negative Auswirkungen sind durch sorgfältige Planung vermeidbar.			
Schwierigkeiten, die bei der Zusammenstellung der Angaben aufgetreten sind				
	keine			
geplante Überwachungsmaßnahmen				
	nicht erforderlich			

EM3: Erhaltung und Erhöhung des Anteils wertvoller Biotoptypen und besonderer Lebensräume				
Entwicklung des Umweltzustandes bei Durchführung der Planung				
Schutzgüter/Funktionen	Entwicklungsprognose des Umweltzustandes	Voraussichtlich erheblich negative Auswirkungen auf die Umwelt	betroffene Schutzbe- lange	V/M/A/E möglich
Menschen einschließlich der menschlichen Gesundheit	durch Pflanzungen in Überschwemmungsgebieten kann der Hochwasserabfluss behindert werden	keine, wenn Ausrichtung der Maßnahme in Überschwemmungsgebieten an den Zielen des Hochwasserschutzes	Me 2	ja
Tiere, Pflanzen, biologische Vielfalt	Ein erhöhter Anteil wertvoller Biotope in der Landschaft bietet Lebensräume für geschützte Arten	keine	--	--
Boden	Schutz vor Bodenerosion durch Flächenextensivierung	keine	--	--
Wasser	Minderung des Oberflächenabflusses, Verbesserung der Infiltration	keine	--	--
Klima/Luft	Verbesserung durch Erhöhung des Gehölzanteils in der freien Landschaft/ Aufforstungen wirken als Frischluftentstehungsgebiete	keine, wenn Vermeidung der Bepflanzung von Kalt-/Frischluftabflussbahnen	KL 2	ja
Landschaft	Aufwertung bei Erhöhung des Gehölzanteils in der freien Landschaft	keine	--	--
Kulturelles Erbe und sonstige Sachgüter	unerhebliche Verringerung der landwirtschaftlichen Nutzfläche, da ertragsschwache Sonderstandorte betroffen sind	keine	--	--
Fläche	Keine Auswirkungen auf das Schutzgut	keine		
Wechselwirkungen	Die Maßnahme ist geeignet nicht nur zur Anpassung an den Klimawandel, indem Wanderungen von Arten ermöglicht und damit deren Aussterben verhindert wird, sie kommt auch den abiotischen Schutzgütern, Boden, Wasser und Klima/Luft sowie dem Menschen zugute	keine	--	--
Zusammenfassende Einschätzung der Verträglichkeit	Im Ergebnis der Umweltprüfung für die geplante Maßnahme wurde festgestellt, dass erhebliche Umweltauswirkungen unter Beachtung der Maßnahmen zur Vermeidung von negativen Umweltwirkungen ausschließlich in positiver Wirkrichtung zu erwarten sind.			
Entwicklung des Umweltzustandes bei Nichtdurchführung der Planung				
	Sämtliche Funktionen der Schutzgüter bleiben wie im Bestand erhalten. Bestehende Beeinträchtigungen der Schutzgüter bleiben bestehen.			
Planungshinweise, Vorschläge zur Vermeidung von negativen Umweltwirkungen				
Menschen einschl. der menschlichen Gesundheit	Ausrichtung der Maßnahme in Überschwemmungsgebieten an den Zielen des Hochwasserschutzes			
Klima/Luft	Vermeidung von Aufforstungen / Gehölzpflanzungen in Kalt-/Frischluftabflussbahnen			
Anderweitige Planungsmöglichkeiten (Alternativen)				
	Negative Auswirkungen können durch sorgfältige Planung vermieden werden			
Schwierigkeiten, die bei der Zusammenstellung der Angaben aufgetreten sind				
	keine			
geplante Überwachungsmaßnahmen				
	nicht erforderlich			

EM4: Vermeidung der Beeinträchtigung geschützter Tierarten/ Artenschutzmaßnahmen				
Entwicklung des Umweltzustandes bei Durchführung der Planung				
Schutzgüter/Funktionen	Entwicklungsprognose des Umweltzustandes	Voraussichtlich erheblich negative Auswirkungen auf die Umwelt	betroffene Schutzbe-lange	V/M/A/E möglich
Menschen einschließlich der menschlichen Gesund-heit	durch Belassen von Biberstauen kann der Hoch-wasserabfluss behindert werden	keine, wenn Maßnahme an den Zielen des Hoch-wasserschutzes ausge-richtet wird	Me 2	ja
Tiere, Pflanzen, biologische Vielfalt	Sicherung ausreichender Wasserstand im Som-mer durch Entschlammung/ Gewässervertiefung (positiv für Kammolch) kann zur Beeinträchti-gung anderer Arten führen	keine, wenn Beeinträch-tigung am Gewässer-grund lebender Arten vermieden wird (Beach-tung Artenschutz)	TP 2	ja
Boden	Verbesserung durch Rückbau von Querbauwer-ken in Gewässern (Entsiegelung)	keine	--	--
Wasser	Verbesserung der Gewässergüteklasse	keine	--	--
Klima/Luft	gleichbleibend	keine	--	--
Landschaft	Rückbau von Querbauwerken erhöht Harmonie-empfinden / Naturnähe des Landschaftsbildes	keine	--	--
Kulturelles Erbe und sons-tige Sachgüter	Einbau von Fischaufstiegshilfen bzw. Rückbau von Wehren und Staustufen kann zu Konflikten mit dem Denkmalschutz führen	keine, wenn denkmal-schutzrechtliche Rege-lungen bzw. Schutzan-sprüche berücksichtigt werden	KS 1	ja
Fläche	Keine Auswirkungen auf das Schutzgut	keine	--	--
Wechselwirkungen	Keine zusätzlich zu den oben genannten	keine	--	--
Zusammenfassende Ein-schätzung der Verträglich-keit	Im Ergebnis der Umweltprüfung für die geplante Maßnahme wurde festgestellt, dass erhebliche Um-weltauswirkungen unter Beachtung der Maßnahmen zur Vermeidung von negativen Umweltwirkungen ausschließlich in positiver Wirkrichtung zu erwarten sind.			
Entwicklung des Umweltzustandes bei Nichtdurchführung der Planung				
	Sämtliche Funktionen der Schutzgüter bleiben wie im Bestand erhalten. Bestehende Beeinträchtigun-gen des Schutzgutes Tiere, Pflanzen und biologische Vielfalt bleiben bestehen.			
Planungshinweise, Vorschläge zur Vermeidung von negativen Umweltwirkungen				
Tiere, Pflanzen, biologische Vielfalt	Die Zielarten, für die Artenschutzmaßnahmen durchgeführt werden, sind im Einzelfall und in Abstim-mung mit der unteren Naturschutzbehörde festzulegen. Eine konkrete Einzelfallprüfung ist für das jeweilige Vorhaben zu erbringen um Beeinträchtigungen anderer Arten zu vermeiden.			
Anderweitige Planungsmöglichkeiten (Alternativen)				
	Die Maßnahme ist aus dem Regionalplan abgeleitet. Negative Auswirkungen können bei sorgfältiger Planung vermieden werden.			
Schwierigkeiten, die bei der Zusammenstellung der Angaben aufgetreten sind				
	keine			
geplante Überwachungsmaßnahmen				
	nicht erforderlich			

EM8: Naturnahe und landschaftsgerechte Gestaltung von Gewässerausbaumaßnahmen, Erhalt und Entwicklung naturnaher Ufergehölze				
Entwicklung des Umweltzustandes bei Durchführung der Planung				
Schutzgüter/Funktionen	Entwicklungsprognose des Umweltzustandes	Voraussichtlich erheblich negative Auswirkungen auf die Umwelt	betroffene Schutzbe- lange	V/I/M/A/E möglich
Menschen einschließlich der menschlichen Gesundheit	In Überschwemmungsgebieten können Initialpflanzungen an Gewässern das Abflussverhalten oder Rückhaltevolumen des Gewässers verändern.	keine, wenn Initialpflanzungen an Gewässern an den Zielen des Hochwasserschutzes ausgerichtet werden	Me 2	ja
Tiere, Pflanzen, biologische Vielfalt	Maßnahmen der Gewässeröffnung und Fließgewässerrenaturierung können während der Brut- und Fortpflanzungszeit von Tieren zu Störungen führen.	keine, wenn Beeinträchtigungen von am Gewässer lebender Arten vermieden werden	TP 2	ja
Boden	Auengehölze sind resistenter gegenüber mechanischer Beschädigung und mindern ggf. die Bodenerosion bei Hochwasser.	keine	--	--
Wasser	Ufergehölze wirken als Pufferzonen die den Eintrag von Nährstoffen und Pestiziden aus der Landwirtschaft mindern und durch Beschattung des Gewässers das Algenwachstum bremsen.	keine	--	--
Klima/Luft	Gehölze verbessern Luft und Lokalklima durch Filterung von Schadstoffen, Verdunstung, Beschattung.	keine	--	--
Landschaft	Wahrnehmbarkeit von Fließgewässern in der Landschaft wird durch Ufergehölze verbessert	keine	--	--
Kulturelles Erbe und sonstige Sachgüter	Weniger entwurzelte Bäume (durch Auswahl standortgerechter Auengehölze) verringern die Gefahr von Verklausungen an Brücken und Schäden an anderer Infrastruktur.	keine	--	--
Fläche	Keine Auswirkungen auf das Schutzgut	keine	--	--
Wechselwirkungen	Keine zusätzlich zu den oben genannten	keine	--	--
Zusammenfassende Einschätzung der Verträglichkeit	Im Ergebnis der Umweltprüfung für die geplante Maßnahme wurde festgestellt, dass erhebliche Umweltauswirkungen unter Beachtung der Maßnahmen zur Vermeidung von negativen Umweltwirkungen ausschließlich in positiver Wirkrichtung zu erwarten sind.			
Entwicklung des Umweltzustandes bei Nichtdurchführung der Planung				
	Sämtliche Funktionen der Schutzgüter bleiben wie im Bestand erhalten. Bestehende Beeinträchtigungen der Schutzgüter Tiere, Pflanzen und biologische Vielfalt, Wasser und Boden, Klima/Luft, Landschaft, Kulturelles Erbe und sonstige Sachgüter bleiben bestehen.			
Planungshinweise, Vorschläge zur Vermeidung von negativen Umweltwirkungen				
Menschen einschließlich der menschlichen Gesundheit	In Überschwemmungsgebieten sind Initialpflanzungen an Gewässern, auf ihre überörtlichen Wirkungen hin zu betrachten. Die Maßnahme ist an den Zielen des Hochwasserschutzes auszurichten.			
Tiere, Pflanzen, biologische Vielfalt	Die Vorgaben des Artenschutzrechtes sind zu beachten. Eine konkrete Einzelfallprüfung ist für das jeweilige Vorhaben zu erbringen um Beeinträchtigungen geschützter Arten zu vermeiden.			
Anderweitige Planungsmöglichkeiten (Alternativen)				
	Die Maßnahme ist aus dem Regionalplan abgeleitet. Negative Auswirkungen können durch sorgfältige Planung vermieden werden.			
Schwierigkeiten, die bei der Zusammenstellung der Angaben aufgetreten sind				
	keine			
geplante Überwachungsmaßnahmen				
	nicht erforderlich			

EM10: Vermeidung von Hochwasserrisiken, Verbesserung der Abflussregulation und des Retentionsvermögens des Bodens und der Oberflächengewässer				
Entwicklung des Umweltzustandes bei Durchführung der Planung				
Schutzgüter/Funktionen	Entwicklungsprognose des Umweltzustandes	Voraussichtlich erheblich negative Auswirkungen auf die Umwelt	betroffene Schutzbe-lange	V/M/A/E möglich
Menschen einschließlich der menschlichen Gesundheit	Hochwasserrisiken werden verringert. Durch die Verbesserung des Retentionsvermögens des Bodens wird die Grundwasserneubildung gesteigert, was der Wasserversorgung zugutekommt.	keine	--	--
Tiere, Pflanzen, biologische Vielfalt	Vom Rückbau von Ufer- und Sohlbefestigungen und Verrohrungen profitieren viele am Gewässer lebende Arten. Durch die Baumaßnahmen kann es insbesondere in der Fortpflanzungszeit zu Beeinträchtigungen von Arten kommen. Durch die Wiedervernässung von Altarmen werden seltene, hochwertige Biotope geschaffen, die Maßnahme dient dem Biotopverbund. Jedoch wird der Biotopcharakter verändert (Beeinträchtigungen gesetzlich geschützter Biotope möglich).	keine, wenn Beeinträchtigungen von am Gewässergrund oder am Gewässer lebender Arten vermieden werden und keine gesetzlich geschützten Biotope verändert werden.	TP 2 TP 4	ja
Boden	Bessere Bodenfeuchte, verringerte Bodenerosion	keine	--	--
Wasser	Ein verbesserter Wasserrückhalt bewirkt eine verbesserte Reinigungsfunktion des Boden bzw. der Oberflächengewässer. Die Grundwasserneubildung wird gesteigert.	keine	--	--
Klima/Luft	Durch Entsiegelungen und Wiedervernässungen werden klimatische Belastungsräume entfernt bzw. Entlastungsräume geschaffen.	keine	--	--
Landschaft	Das Landschaftsbild kann durch die Maßnahme (Waldumbau, Entsiegelung, Wiedervernässung) aufgewertet werden.	keine	--	--
Kulturelles Erbe und sonstige Sachgüter	Der Umbau von gleichaltrigen Nadelbaumreinbeständen in standortgerechte Mischbestockungen erhöht nicht nur das Retentionsvermögen, diese Bestände sind auch widerstandsfähiger gegenüber den Auswirkungen des Klimawandels	keine	--	--
Fläche	Entsiegelung erhöht das Retentionsvermögen des Bodens, der Flächenverbrauch wird umgekehrt	keine	--	--
Wechselwirkungen	keine zusätzlich zu den oben genannten	keine	--	--
Zusammenfassende Einschätzung der Verträglichkeit	Im Ergebnis der Umweltprüfung für die geplante Maßnahme wurde festgestellt, dass erhebliche Umweltauswirkungen unter Beachtung der Maßnahmen zur Vermeidung von negativen Umweltwirkungen ausschließlich in positiver Wirkrichtung zu erwarten sind.			
Entwicklung des Umweltzustandes bei Nichtdurchführung der Planung				
	Bestehende Funktionen sowie Beeinträchtigungen der Schutzgüter bleiben wie im Bestand erhalten.			
Planungshinweise, Vorschläge zur Vermeidung von negativen Umweltwirkungen				
Tiere, Pflanzen, biologische Vielfalt	Die Vorgaben des Artenschutzrechtes sind zu beachten. Eine konkrete Einzelfallprüfung ist für das jeweilige Vorhaben zu erbringen um Beeinträchtigungen geschützter Arten zu vermeiden. Gesetzlich geschützte Biotope sind zu erhalten.			
Anderweitige Planungsmöglichkeiten (Alternativen)				
	Die Maßnahme ist aus dem Regionalplan abgeleitet. Negative Auswirkungen können durch sorgfältige Planung vermieden werden.			
Schwierigkeiten, die bei der Zusammenstellung der Angaben aufgetreten sind				
	keine			
geplante Überwachungsmaßnahmen				
	nicht erforderlich			

EM15: Entsiegelung von Flächen, Beseitigung von Ablagerungen				
Entwicklung des Umweltzustandes bei Durchführung der Planung				
Schutzgüter/Funktionen	Entwicklungsprognose des Umweltzustandes	Voraussichtlich erheblich negative Auswirkungen auf die Umwelt	betroffene Schutzbe- lange	V/M/A/E möglich
Menschen einschließlich der menschlichen Gesundheit	Schutz vor umweltgefährdenden Stoffen	keine	--	--
Tiere, Pflanzen, biologische Vielfalt	Schaffung von Lebensräumen durch nachträgliche Bepflanzung, Beeinträchtigung geschützter Arten (z.B. Fledermäuse) und Biotope möglich.	keine, wenn eine Beeinträchtigung gesetzlich geschützter Biotope und geschützter Arten vermieden wird	TP 2 TP 4	ja
Boden	Die Bodenfunktionen werden aufgewertet, Bodenkontaminationen werden verhindert.	keine	--	--
Wasser	Ein verbesserter Wasserrückhalt bewirkt eine verbesserte Reinigungsfunktion des Boden bzw. der Oberflächengewässer. Die Grundwasserneubildung wird gesteigert.	keine	--	--
Klima/Luft	Klimatische Belastungsräume werden entfernt, die Verdunstung wird verbessert	keine	--	--
Landschaft	Verbesserung des Landschaftsbildes und der Erholungsfunktion	keine	--	--
Kulturelles Erbe und sonstige Sachgüter	Möglicher Konflikt mit dem Denkmalschutz	keine, wenn vor der Durchführung von Entsiegelungsmaßnahmen ein möglicher Denkmalschutzstatus der Gebäude ausgeschlossen wird	--	--
Fläche	Entsiegelung erhöht das Retentionsvermögen des Bodens, der Flächenverbrauch wird umgekehrt	keine	--	--
Wechselwirkungen	keine zusätzlich zu den oben genannten	keine	--	--
Zusammenfassende Einschätzung der Verträglichkeit	Im Ergebnis der Umweltprüfung für die geplante Maßnahme wurde festgestellt, dass erhebliche Umweltauswirkungen unter Beachtung der Maßnahmen zur Vermeidung von negativen Umweltwirkungen ausschließlich in positiver Wirkrichtung zu erwarten sind.			
Entwicklung des Umweltzustandes bei Nichtdurchführung der Planung				
	Bestehende Funktionen sowie Beeinträchtigungen der Schutzgüter bleiben wie im Bestand erhalten.			
Planungshinweise, Vorschläge zur Vermeidung von negativen Umweltwirkungen				
Tiere, Pflanzen, biologische Vielfalt	Eine konkrete Einzelfallprüfung ist für das jeweilige Vorhaben zu erbringen um Beeinträchtigungen geschützter Arten zu vermeiden. Erhebliche Auswirkungen sind durch Vermeidungsmaßnahmen (z.B. Bauzeitenregelung) zu vermeiden. Die Vorgaben des Artenschutzes sind zu beachten. Gesetzlich geschützte Biotope sind zu erhalten.			
Kulturelles Erbe und sonstige Sachgüter	Planung von Maßnahmen im Einvernehmen mit der Unteren Denkmalschutzbehörde. Gebäude oder Sachgesamtheiten die unter Denkmalschutz stehen sind zu belassen.			
Anderweitige Planungsmöglichkeiten (Alternativen)				
	Die Maßnahme ist aus dem Landesentwicklungsplan abgeleitet. Negative Auswirkungen können durch sorgfältige Planung vermieden werden.			
Schwierigkeiten, die bei der Zusammenstellung der Angaben aufgetreten sind				
	keine			
geplante Überwachungsmaßnahmen				
	nicht erforderlich			

EM16: Fließgewässerrenaturierung, Erhaltung und Verbesserung der Durchgängigkeit der Fließgewässer				
Entwicklung des Umweltzustandes bei Durchführung der Planung				
Schutzgüter/Funktionen	Entwicklungsprognose des Umweltzustandes	Voraussichtlich erhebliche negative Auswirkungen auf die Umwelt	betroffene Schutzbelange	V/M/A/E möglich
Menschen einschließlich der menschlichen Gesundheit	Verringerung des Hochwasserrisikos durch Steigerung der Retentionsfunktion des Bodens	keine	--	--
Tiere, Pflanzen, biologische Vielfalt	Umwandlung von hohen Abstürzen in Sohlgleiten oder das Anbringen von Fischtreppen an Wehren kommt zahlreichen Arten zugute und ermöglicht Wanderungen zwischen den Gewässern	keine, wenn Beeinträchtigungen von am Gewässergrund oder am Gewässer lebender Arten vermieden werden	TP 2	ja
Boden	Rückbau von Drainagen, Verrohrungen zugunsten extensiver Grünlandnutzung bewirkt eine Steigerung der Retentionsfunktion des Bodens	keine	--	--
Wasser	Gewässeröffnung bewirkt eine Verbesserung der Selbstregulierung der Gewässer (z.B. Reinigung)	keine	--	--
Klima/Luft	Verbesserung des Klimas durch gesteigerte Verdunstung	keine	--	--
Landschaft	Verbesserung des Landschaftsbildes und der Erholungsfunktion	keine	--	--
Kulturelles Erbe und sonstige Sachgüter	Umnutzung von Landwirtschaftsfläche erforderlich (Acker zu Grünland)	keine	--	--
Fläche	Keine Auswirkungen auf das Schutzgut	keine	--	--
Wechselwirkungen	Keine zusätzlich zu den oben genannten	keine	--	--
Zusammenfassende Einschätzung der Verträglichkeit	Im Ergebnis der Umweltprüfung für die geplante Maßnahme wurde festgestellt, dass erhebliche Umweltauswirkungen unter Beachtung der Maßnahmen zur Vermeidung von negativen Umweltwirkungen ausschließlich in positiver Wirkrichtung zu erwarten sind.			
Entwicklung des Umweltzustandes bei Nichtdurchführung der Planung				
	Bestehende Funktionen sowie Beeinträchtigungen der Schutzgüter bleiben wie im Bestand erhalten.			
Planungshinweise, Vorschläge zur Vermeidung von negativen Umweltwirkungen				
Tiere, Pflanzen, biologische Vielfalt	Eine konkrete Einzelfallprüfung ist für das jeweilige Vorhaben zu erbringen um Beeinträchtigungen geschützter Arten zu vermeiden. Erhebliche Auswirkungen sind durch Vermeidungsmaßnahmen (z.B. Bauzeitenregelung) zu vermeiden.			
Anderweitige Planungsmöglichkeiten (Alternativen)				
	Die Maßnahme ist aus dem Regionalplan abgeleitet. Negative Auswirkungen können durch sorgfältige Planung vermieden werden.			
Schwierigkeiten, die bei der Zusammenstellung der Angaben aufgetreten sind				
	keine			
geplante Überwachungsmaßnahmen				
	nicht erforderlich			

EM19: Verbesserung der Erholungsinfrastruktur				
Entwicklung des Umweltzustandes bei Durchführung der Planung				
Schutzgüter/Funktionen	Entwicklungsprognose des Umweltzustandes	Voraussichtlich erheblich negative Auswirkungen auf die Umwelt	betroffene Schutzbelange	V/M/A/E möglich
Menschen einschließlich der menschlichen Gesundheit	Schutzgut durch die Maßnahme nicht betroffen	keine	--	--
Tiere, Pflanzen, biologische Vielfalt	Schonung ökologisch besonders sensibler Landschaftsräume durch Besucherlenkung, Beeinträchtigung von Arten durch Baumaßnahmen möglich	keine, wenn Beeinträchtigungen von Arten bzw. geschützten Biotopen durch Baumaßnahmen ausgeschlossen werden	TP 2	ja
Boden	Durch Anlage von Radwegen kann es zu Bodenversiegelung kommen.	keine, wenn die Ausführung der Wege in unversiegelter Form erfolgt	Bo 1	--
Wasser	Geringfügige Verringerung der Grundwasserneubildung, Erhöhung des Oberflächenabflusses, jedoch unerheblich durch Kleinflächigkeit	keine	--	--
Klima/Luft	Keine Veränderung durch Kleinflächigkeit der Maßnahme	keine	--	--
Landschaft	Erholungsfunktion wird durch die Verbesserung der Erholungsinfrastruktur verbessert.	keine	--	--
Kulturelles Erbe und sonstige Sachgüter	Durch die Neuanlage von Rad- bzw. Wanderwegen kann es in geringem Umfang zu Inanspruchnahme von Landwirtschaftsfläche kommen.	keine	--	--
Fläche	Durch Anlage von Radwegen kann es zu einer Neuinanspruchnahme von Fläche kommen.	keine, wenn die Ausführung der Wege in unversiegelter Form erfolgt	Fl 1	ja
Wechselwirkungen	Keine zusätzlich zu den oben genannten	keine	--	--
Zusammenfassende Einschätzung der Verträglichkeit	Im Ergebnis der Umweltprüfung für die geplante Maßnahme wurde festgestellt, dass erhebliche Umweltauswirkungen unter Beachtung der Maßnahmen zur Vermeidung von negativen Umweltwirkungen ausschließlich in positiver Wirkrichtung zu erwarten sind.			
Entwicklung des Umweltzustandes bei Nichtdurchführung der Planung				
	Bestehende Funktionen sowie Beeinträchtigungen der Schutzgüter bleiben wie im Bestand erhalten.			
Planungshinweise, Vorschläge zur Vermeidung von negativen Umweltwirkungen				
Tiere, Pflanzen, biologische Vielfalt	Eine konkrete Einzelfallprüfung ist für das jeweilige Vorhaben zu erbringen um Beeinträchtigungen geschützter Arten zu vermeiden Erhebliche Auswirkungen sind durch Vermeidungsmaßnahmen (z.B. Bauzeitenregelung) zu vermeiden. Die Vorgaben des Artenschutzrechtes sind zu beachten.			
Fläche	Ausführung der Wege in unversiegelter Form			
Anderweitige Planungsmöglichkeiten (Alternativen)				
	Die Maßnahme ist aus dem Regionalplan abgeleitet. Negative Auswirkungen sind durch sorgfältige Planung zu vermeiden.			
Schwierigkeiten, die bei der Zusammenstellung der Angaben aufgetreten sind				
	keine			
geplante Überwachungsmaßnahmen				
	nicht erforderlich			

EM20: Erhaltung und ggf. Wiederherstellung typischer Elemente der Kulturlandschaft, Einbindung in die touristische Nutzung				
Entwicklung des Umweltzustandes bei Durchführung der Planung				
Schutzgüter/Funktionen	Entwicklungsprognose des Umweltzustandes	Voraussichtlich erheblich negative Auswirkungen auf die Umwelt	betroffene Schutzbe-lange	V/M/A/E möglich
Menschen einschließlich der menschlichen Gesund-heit	Schutzgut durch die Maßnahme nicht betroffen	keine	--	--
Tiere, Pflanzen, biologische Vielfalt	Bei Baumaßnahmen während der Fortpflan-zungszeit können geschützte Arten betroffen sein (z.B. Fledermäuse in historischen Gebäuden)	keine, wenn Beeinträch-tigungen von geschützten Arten ausgeschlossen werden	TP 2	ja
Boden	Verbesserung des Bodens durch Anlage von Waldflächen und Streuobstwiesen	keine	--	--
Wasser	Verbesserung durch Wiederherstellung von Teichanlagen	keine	--	--
Klima/Luft	Verbesserung durch Anlage von Waldflächen	keine	--	--
Landschaft	Verbesserung des Landschaftsbildes und der Erholungsfunktion	keine	--	--
Kulturelles Erbe und sons-tige Sachgüter	Verbesserung durch Wiederherstellung von historischen Dorfkernen, Wassermühlen, Friedhö-fen, Schlössern, Burgen, Gutshöfen, Kirchen, Historischen Verkehrswegen und Postmeilensäu-len	keine, wenn die untere Denkmalschutzbehörde einbezogen wird	KS 1 KS 2	--
Fläche	Keine Auswirkungen auf das Schutzgut	keine	--	--
Wechselwirkungen	Keine zusätzlich zu den oben genannten	keine	--	--
Zusammenfassende Ein-schätzung der Verträglich-keit	Im Ergebnis der Umweltprüfung für die geplante Maßnahme wurde festgestellt, dass erhebliche Um-weltauswirkungen unter Beachtung der Maßnahmen zur Vermeidung von negativen Umweltwirkungen ausschließlich in positiver Wirkrichtung zu erwarten sind.			
Entwicklung des Umweltzustandes bei Nichtdurchführung der Planung				
	Bestehende Funktionen sowie Beeinträchtigungen der Schutzgüter bleiben wie im Bestand erhalten.			
Planungshinweise, Vorschläge zur Vermeidung von negativen Umweltwirkungen				
Tiere, Pflanzen, biologische Vielfalt	Eine konkrete Einzelfallprüfung ist für das jeweilige Vorhaben zu erbringen um Beeinträchtigungen geschützter Arten zu vermeiden (z.B. Fledermaushabitate auf Dachböden historischer Gebäude). Die Vorgaben des Artenschutzrechtes sind zu beachten.			
Kulturelles Erbe und sons-tige Sachgüter	Planung von Maßnahmen im Einvernehmen mit der Unteren Denkmalschutzbehörde			
Anderweitige Planungsmöglichkeiten (Alternativen)				
	Die Maßnahme ist aus dem Regionalplan abgeleitet. Negative Auswirkungen können bei sorgfältiger Planung vermieden werden.			
Schwierigkeiten, die bei der Zusammenstellung der Angaben aufgetreten sind				
	keine			
geplante Überwachungsmaßnahmen				
	nicht erforderlich			

8.2 Geplante Maßnahmen zur Vermeidung, Verringerung und zum Ausgleich sowie zur Überwachung erheblich nachteiliger Umweltauswirkungen

In Kapitel 8.1 wurden im Zusammenhang mit den zu erwartenden Umweltauswirkungen der einzelnen Maßnahmen einzelne Maßnahmen zur Vermeidung erheblich nachteiliger Umweltauswirkungen vorgeschlagen.

- Ausrichtung der Maßnahmen in Überschwemmungsgebieten an den Zielen des Hochwasserschutzes
- Vermeidung der Veränderung gesetzlich geschützter Biotope bei Konkretisierung der Maßnahmenplanung
- Vermeidung von Pflanzungen in Sichtachsen zu bedeutenden Kulturgütern
- Wahl von Biotopverbundelementen ohne kaltflussabriegelnde Wirkung
- Vermeidung erheblicher Auswirkungen auf die Tier- und Pflanzenwelt durch Vermeidungsmaßnahmen (z.B. Bauzeitenregelung). Beachtung der Vorgaben des Artenschutzrechtes
- Ausführung von Maßnahmen zum Wegebau in unversiegelter Form
- Planung von Maßnahmen im Einvernehmen mit der Unteren Denkmalschutzbehörde

8.3 Beschreibung der wichtigsten Merkmale der verwendeten technischen Verfahren bei der Umweltprüfung sowie Hinweise auf Schwierigkeiten, die bei der Zusammenstellung der Angaben aufgetreten sind

Die umweltbezogenen Informationen für die Beurteilung der einzelnen Maßnahmen entstammen folgenden Quellen:

Landschaftsplan der Gemeinde Thiendorf, Abgestimmte Fassung 2020

Sächsisches Landesamt für Umwelt, Landwirtschaft und Geologie: Karten und GIS-Daten zu den Fachthemen Geologie, Boden, Natur, biologische Vielfalt

Staatsbetrieb Geobasisinformation und Vermessung Sachsen (GeoSN): Luftbild

Regionaler Planungsverband Oberes Elbtal-Osterzgebirge: 2. Gesamtfortschreibung Regionalplan

Die verwendete Methodik bei der Umweltprüfung ist Kapitel 2 zu entnehmen. Bei der Zusammenstellung der diesbezüglichen Angaben sind keine Schwierigkeiten aufgetreten, da die Angaben vollständig den o.g. Quellen bzw. entnommen werden konnten.

8.4 Hinweise zur Durchführung der Umweltüberwachung

Durch die Umweltüberwachung sollen insbesondere unvorhergesehene nachteilige Umweltauswirkungen frühzeitig ermittelt werden, um diese durch geeignete Maßnahmen zu kompensieren. Entsprechend den Vorgaben des § 9 (3) SächsUVPG müssen die Gemeinden überwachen, ob und inwieweit unvorhergesehene Umweltauswirkungen infolge der Durchführung ihrer Planung eintreten. Dies dient der frühzeitigen Ermittlung unvorhergesehener nachteiliger Auswirkungen.

Wie im Kapitel 8.1 beschrieben, können nach eingehender Prüfung, von den Maßnahmen des Landschaftsplans ausgehende erhebliche Umweltauswirkungen ausgeschlossen werden, ggf. unter Berücksichtigung entsprechender Vermeidungsmaßnahmen.

8.5 Allgemeinverständliche Zusammenfassung

Der Landschaftsplan der Gemeinde Thiendorf war einer Strategischen Umweltprüfung (SUP) zu unterziehen und dementsprechend ein Umweltbericht zu erstellen. Im Mittelpunkt des vorliegenden Umweltberichtes standen die Prüfung erheblicher, negativer Umweltauswirkungen der geplanten Maßnahmen auf die Schutzgüter, ggf. die Benennung der Vermeidungs- und Kompensationsmaßnahmen sowie die Kurzdarstellung der Gründe für die Wahl der Alternativen.

Im Ergebnis der Umweltprüfung wurde festgestellt, dass durch die geplanten Maßnahmen des Landschaftsplans bei sorgfältiger Planung (Beachtung der Hinweise zur Vermeidung) erhebliche Umweltauswirkungen auf die Schutzgüter ausschließlich in positiver Wirkrichtung zu erwarten sind.

9 Quellen

Bundesnaturschutzgesetz (BNatSchG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 29. Juli 2009 (BGBl. I S. 2542), zuletzt geändert durch Art. 1 des Gesetzes vom 4. März 2020 (BGBl. I S. 440).

Sächsisches Naturschutzgesetz (SächsNatSchG) in der Fassung vom 06. Juni 2013 (SächsGVBl. S. 451), zuletzt geändert durch Artikel 8 des Gesetzes vom 14. Dezember 2018 (SächsGVBl. S. 782).

Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG) in der Fassung vom 24. Februar 2010 (BGBl. I 2010, 94), zuletzt geändert durch Art. 2 des Gesetzes vom 12. Dezember 2019 (BGBl. I S. 2513).

Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung im Freistaat Sachsen (SächsUVPG) In der Fassung der Bekanntmachung vom 25. Juni 2019 (SächsGVBl. S. 525), zuletzt geändert durch Art. 2 des Gesetzes vom 20. August 2019 (SächsGVBl. S. 762).

Regionaler Planungsverband Oberes Elbtal / Osterzgebirge: Regionalplan Oberes Elbtal / Osterzgebirge, 2. Gesamtfortschreibung 2019.

Sächsisches Landesamt für Umwelt, Landwirtschaft und Geologie: Karten und GIS-Daten zu den Fachthemen Geologie, Boden, Natur, biologische Vielfalt.

Sächsische Staatsregierung: Geoportal Sachsenatlas: Grundkarten, Historische Karten und Karten zu Fachthemen Gewässer, Naturschutz, Forst, Tourismus; zuletzt Abgerufen am 23.06.2020.